ZBB 2001, 31

BGB § 648a

Berechtigtes Sicherungsverlangen des Unternehmers auch bei Ratenzahlungsvereinbarung

BGH, Urt. v. 09.11.2000 – VII ZR 82/99 (OLG Naumburg), ZIP 2001, 110 = ZfIR 2001, 20 = EWiR 2001, 113 (Vogel)

Amtliche Leitsätze:

1. Der Unternehmer ist auch dann berechtigt, Sicherung in Höhe des gesamten Werklohns zu fordern, wenn er mit dem Besteller Raten- oder Abschlagszahlung vereinbart hat.

2. Der Unternehmer ist berechtigt, Sicherung für den Teil des Werklohns zu fordern, der bereits erbrachten Leistungen zuzuordnen ist.

3. Solange der Unternehmer bereit und in der Lage ist, Mängel zu beseitigen, hat er vor Abnahme ein grundsätzlich schützenswertes Interesse an der Absicherung seines nach Mängelbeseitigung durchsetzbaren Vergütungsanspruchs.

4. Aus einer Garantie oder einem Zahlungsversprechen i. S. v. § 648a Abs. 2 BGB muss sich ein unmittelbarer Zahlungsanspruch des Unternehmers gegen das Kreditinstitut oder den Kreditversicherer ergeben.

5. Der Besteller muss auf ein überhöhtes Sicherungsverlangen die nach § 648a BGB forderbare Sicherheit leisten, wenn deren Höhe für ihn feststellbar ist.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG